

mit einem statlichen Kriegs-Heere gefaßt und auf erheischenden Fall alle Gewalt auszuführen aufs beste versehen.

Durch diese und andere Motiven, auch emsiges Anhalten wurde die Sache so weit und endlich dahin gebracht, daß Ihre Maj. wegen Restitution besagter Geistl. Güther gewisse Verordnung zu machen sich entschlossen. Doch aber zuvor und ehe solches würcklich fortgesetzt worden, haben Ihre Maj. der Cathol. Churfürsten und anderer sowohl geistl., als weltlicher Stände Gutachten und Bedencken hierinn begehrt . . . , ob es rathsam wäre, die Restitution der geistlichen Güther durch öffentliche Anschlagung eines Mandats, weil dergl. Edicta bißhero von einigen Kayser (so viel man sich aus den Reichs-Actis erinnern könnte) nicht abgegangen, zu urgiren und anzubefehlen.

Hierauf sind nun unterschiedliche Bedencken erfolgt. Der mehrere Theil unter denen Catholischen haben es keinesweges für rathsam befunden, daß man die Restitution mit Gewalt suchen sollte, als zuvorsehend, daß solches zu mehrerer Verbitterung der Gemüther unter den Ständen, wie auch allerhand besorglichen Weiterungen und Verunruhigung des ganzen Reichs Ursach und Anlaß geben würde. . .

Ob nun wohl fast alle protestirende Fürsten, Stände und Rätthe, nachdem sie solches der Cathol. Begehren verstanden,² ihre Bedencken hierüber schriftlich verfaßt, Innhaltis, daß dergleichen Vorhaben mit Recht nicht ins Werk könnte gesetzt und vollzogen werden, sondern als eine Sache von weitem Aussehen viel besser wäre, daß es unterlassen würde: So haben doch der Cathol. Geistlichen Klagen und eingeführte Motiven vorgewogen, also daß darauf ein sonderbares³ Edict wegen Restitution der Geistl. Güther verfaßt, publicirt und hin und wieder im Römischen Reich angeeschlagen worden.

(Der Schluß des Edictes⁴ lautet:)

„Gebiete demnach allen Churfürsten und Ständen des Röm. Reichs, Geistlichen und Weltlichen, bey Poen des Religions- und Land-Friedens, sie wolten sich dieser endlichen⁵ Verordnung nicht widersetzen, sondern dieselbe in ihren Landen und Gebiethen unverzüglich befördern und zu Werke richten helfen, wie nicht weniger den Kayserl. Commissariis die hüffliche Hand bieten; denjenigen aber, so dergleichen Erz- und Bisthümer, Praelaturen, Clöster und andere geistl. Güther und Stiftungen inne hätten, daß sie sich alsbald von Insinnuation dieses Edictis zu Abtret- und Restituierung solcher Bisthümer und Stiftungen gefaßt hielten und auf Anhalten der Kayserl. Commissarien dieselbe unaufhältlich sammt allem dazu gehörigen einräumeten und restituirten. Dann da sie solchem nicht nachkommen, oder hierinnen sich sämlich erzeigen würden, sollten sie nicht allein in obangezogene Poen des Land- und Religions-Friedens und der Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller ihrer Privilegien,

² in Erfahrung gebracht. ³ besonderes. ⁴ Das E. findet sich seinem Wortlaute nach bei König, Das Teutsche Reichs-Archiv III, 2. Fortsetzung der Continuatio, S. 71. ⁵ endgültigen.